

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2024/181

Federführung: Bauamt	Datum: 24.09.2024
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	09.10.2024	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 5 Sitzung des Bauausschusses am 09.10.2024

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Isolierte Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften Errichtung einer ca. 1,90 m hohen Mauer an der Eichendorffstraße 4 (BV.-Nr. 2024/0055)

Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1055/15 und 1055/18 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn, Eichendorffstraße 4, soll eine ca. 1,90 m hohe Mauer errichtet werden.

Die Satzung der Stadt Töging a. Inn über Einfriedungen (Einfriedungssatzung) schreibt in § 2 Abs. 1 vor, dass Einfriedungen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen müssen. Sie dürfen eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Ausnahmen von Abs. 1 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.

Laut Antragsformular ist der seit 2011 bestehende Holzzaun durch eine Mauer in gleicher Höhe zwischen 2021 und 2024 erneuert worden.

Die Einfriedungssatzung der Stadt Töging a. Inn trat gem. § 5 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die benötigte Abweichung von der Einfriedungssatzung kann nicht zugelassen werden. Durch eine Mauerhöhe von 1,90 m bleibt das Orts- und Straßenbild nicht mehr gewahrt. In diesem Fall handelt es sich auch nicht um einen Ersatzbau, da der vorherige Zaun und die bestehende Mauer nicht aus denselben Baustoffen hergestellt sind. Bei der bestehenden Einfriedung handelt es sich um eine Betonmauer. Bei der vorherigen Einfriedung handelte es sich hingegen um einen Holzzaun.

Das Ziel der Stadt Töging a. Inn mit der Einfriedungssatzung ist es, ein einheitliches Orts- und Straßenbild zu erreichen. Da bis heute noch keine Abweichung von der Einfriedungssatzung für Grundstückszäune genehmigt wurde, würde man hier einen sogenannten „Präzedenzfall“ schaffen. Dies sollte aus Sicht der Verwaltung vermieden werden.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Isolierte Abweichung von der Einfriedungssatzung zur Kenntnis und verweigert diese mit : Stimmen zu.

